

Leistungsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
2. der **Gemeinde Rubigen**, handelnd durch den Gemeinderat
3. den übrigen Gemeinden der **Regionalkonferenz Bern-Mittelland**, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeber)

und

der **Mühle Hunziken Konzert AG**, 3113 Rubigen, handelnd durch den Verwaltungsrat

(nachfolgend AG)

betreffend Betriebsbeiträge 2020–2023

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012¹;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013²;

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der AG

Die AG bezweckt den Betrieb eines Kulturlokals in der Mühle Hunziken, Rubigen, die Durchführung von Konzerten, Theater und kulturelle Veranstaltungen aller Art.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung der AG durch die Beitragsgeber und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der AG

Art. 4 Leistungen der AG

¹ Die AG veranstaltet jährlich mindestens 80 Konzerte mit schweizerischen und internationalen Künstlern. Vereinzelt organisiert sie in ihrem Konzertlokal auch Kulturveranstaltungen anderer Art wie beispielsweise Lesungen oder Theateraufführungen.

¹ KKFG; BSG 423.11

² KKFV; BSG 423.411.1

² Die AG berücksichtigt bei der Programmgestaltung auch Musikschafter aus dem Kanton Bern und sie fördert den Nachwuchs durch den Einbezug junger Kulturschaffender.

³ Im Durchschnitt besuchen pro Saison rund 25'000 Personen die Veranstaltungen.

Art. 5 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Die AG gewährleistet, dass die Veranstaltungen allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Die AG erleichtert Menschen mit Behinderungen im Rahmen des aufgrund der aktuellen baulichen Gegebenheiten Möglichen den Zugang zu den Veranstaltungen. Zu baulichen Massnahmen ist die AG nicht verpflichtet.

Art. 6 Informationsverhalten

Die AG weist in ihren Publikationen auf die von den Beitragsgebern gewährte Unterstützung hin.

Art. 7 Zusammenarbeit

Die AG spricht sich mit anderen vergleichbaren Kulturinstitutionen in der Region Bern-Mittelland bezüglich Terminbelegungen und Programmation ab.

Art. 8 Besucherherkunftserhebung

Die AG beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Regionalkonferenz Bern-Mittelland alle vier Jahre durchgeführten Besucherherkunftserhebung.

Art. 9 Umweltschutz

Die AG verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie verwendet Mehrweggeschirr.

3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung

Art. 10 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die AG an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die AG an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 11 Entschädigungen

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die AG die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

Art. 12 Gleichstellung

¹ Die AG hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995³ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohnleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 13 Diskriminierungsverbot

Die AG beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁴ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 14 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeber unterstützen die Leistungen der AG gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 35'000

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

³ Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

Art. 15 Beiträge der einzelnen Beitragsgeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 14 übernehmen

a die Gemeinde Rubigen 48 Prozent, d.h. Fr. 16'800

b der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 14'000

c die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 4'200

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der AG.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Die AG verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Liegenschaft sowie Aufwendungen für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁴ BV; SR 101

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 18 Eigenleistungen

¹ Die AG verpflichtet sich, Eigenmittel aus Einträgen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

³ In der Vertragsperiode strebt die AG einen Kostendeckungsgrad von 95 % an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Artikel 4 abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Artikel 14 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Artikel 4.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 19 Aufsichts- und Kontrollrechte

¹ Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie informiert die übrigen Beitragsgeber über die Erkenntnisse gemäss Artikel 20–22 und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die AG erteilt der Finanzverwaltung der Gemeinde Rubigen sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 20 Evaluationsgespräch

¹ Die Beitragsgeber führen mit der AG jährlich ein Evaluationsgespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Evaluationsgremium zusammen.

² Die AG orientiert insbesondere über den Vollzug des Leistungsvertrags. Das Gespräch erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen und die Erreichung von selbstgewählten Zielen.

³ Die Mitglieder des Evaluationsgremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher voranzumelden.

Art. 21 Rechnungslegung

¹ Die AG unterbreitet der Regionalkonferenz Bern-Mittelland jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für das laufende Jahr sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht.

² Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung machen.

³ In der Jahresrechnung ist der erreichte Kostendeckungsgrad auszuweisen.

Art. 22 Weitere Informationspflichten

Die AG orientiert die Regionalkonferenz Bern-Mittelland umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, die Änderung der Statuten sowie die Änderung von Leitbildern oder Reglementen.

Art. 22^{bis} Vertraulichkeit

Die von der AG nach Massgabe der Artikel 19–22 offengelegten Informationen sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte bekanntgegeben werden.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 23 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁵ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die AG den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeber ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeber kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die AG falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die AG Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die AG weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem der Beitragsgeber nicht nachkommt;
- d. wenn die AG sich in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befindet oder wenn die AG eine Zweckänderung erfährt oder aufgelöst wird.

⁵ VRPG; BSG 155.21

